

## Verdienstauffallentschädigung nach § 56 IfSG

### Anwendungsbereich

- Betroffene eines Tätigkeitsverbotes (Paragraph 31 Infektionsschutzgesetz die
  - Ausscheider
  - Ansteckungsverdächtiger
  - Krankheitsverdächtiger
  - sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinne von Paragraph 31 Satz 2 sind und aufgrund des Tätigkeitsverbotes einen Verdienstauffall erleiden.
- Betroffene, die abgesondert (Paragraph 30 Infektionsschutzgesetz) werden, da sie
  - Ansteckungsverdächtiger oder
  - Ausscheider (die andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können)

sind.

### Entschädigungsumfang

- Ersatz des Verdienstauffalles
- in 1. bis 6. Woche Entschädigung in Höhe des vollen Verdienstauffalles (in Netto)
- ab 7. Woche Entschädigung in Höhe des Krankengeldes entspr. Paragraph 47 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünf (soweit der Verdienstauffall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt)
- es besteht die Pflicht des Arbeitgebers, auch die Entschädigungszahlung des Staates voraus zu finanzieren. Durch diese gesetzliche Pflicht des Arbeitgebers ist sicher gestellt, dass die Betroffenen erst einmal trotz Absonderung ihr Geld weiter erhalten. Zwischen dem Arbeitgeber als Antragsteller auf Verdienstauffallentschädigung und dem LVwA wird später geklärt, ob die Zahlung an den Arbeitnehmer als Verdienstauffallentschädigung zurückerstattet wird oder als Entgeltfortzahlung sowieso Pflicht des Arbeitgebers war.
- bei Selbständigen erfolgt die Berechnung auf Basis von 1/12 des Arbeitseinkommens (Paragraph 15 Sozialgesetzbuch Vier), bei Heimarbeitern gilt der Monatsdurchschnitt des letzten Jahreseinkommens
- ausnahmsweise Ersatz von über den Verdienstauffall hinausgehenden Mehraufwendungen möglich (Paragraph 56 Absatz 4)

### Antragsteller

- Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- Selbständige
- betroffenen Arbeitgebern werden auf Antrag die ausgezahlten Beträge durch die Behörde erstattet, bei Bedarf auch die Gewährung eines Vorschusses

### Verdienstauffall

- *entsteht nicht, wenn dem Arbeitnehmer für den fraglichen Zeitraum ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung seines Lohns oder Gehalts gegen den Arbeitgeber zusteht.*
- Der Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz umfasst nicht erkrankte Betroffene – bei Erkrankten ist die weitere Verdienstgewährung über Lohnfortzahlung und sich anschließendes Krankengeld beziehungsweise die private Krankenversicherung abgesichert.
- Sofern ein ursprünglich in den Anwendungsbereich des Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz fallender Betroffener nachträglich erkrankt, verliert er damit nicht

den einmal gewährten Entschädigungsanspruch nach Paragraph 56 Infektionsschutzgesetz. Vielmehr zahlt das Land weiter (unter Umständen gehen jedoch die Ansprüche des Betroffenen auf Lohnfortzahlung, Krankengeld etc. auf das Land über).

**Antragsfrist und Nachweise**

- bei Tätigkeitsverbot innerhalb von 3 Monaten nach Tätigkeitseinstellung
- bei Absonderung innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Absonderung
- beizufügende Bescheinigung
- bei Arbeitnehmern – Bescheinigung des Arbeitgebers über Arbeitsentgelt und Abzüge
- bei Selbständigen – Bescheinigung des Finanzamtes über letztes nachgewiesenes Einkommen gegebenenfalls weitere Nachweise